

Sitzungsvorlage Nr.: 072/2018
 Bearbeiter.: Markus Wissmann

Sitzung am 11.07.2018
 Aktenzeichen: 621.41

☒ Öffentlich
☐ Nichtöffentlich

Sichtvermerk:
Bürgermeister Frank Schrott



Amt 10 Bürgermeisteramt	Amt 20 Hauptamt	Amt 30 Finanzverwaltung	Amt 40 Bauamt
			

Gremium	Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	Beschlussfassung	21.04.2017	öffentlich
Gemeinderat	Beschlussfassung	16.02.2018	öffentlich
Gemeinderat	Beschlussfassung	11.07.2018	öffentlich

Verhandlungsgegenstand:

2. Änderung des Bebauungsplanes „Hinter Winkel“ in Meßstetten

- Information und Beratung über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch sowie Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Beschlussvorschlag:

1. Die Bedenken und Anregungen der Träger Öffentlicher Belange werden berücksichtigt. Die Fachbehörden werden hierüber informiert.
2. Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan „Hinter Winkel“ in Meßstetten mit den dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung.

Kosten / Finanzielle Auswirkungen:

- ☒ Es werden keine Haushaltsmittel benötigt (kostenneutral).
☐ Es werden Haushaltsmittel in Höhe von benötigt.

- ☐ Diese stehen ausreichend zur Verfügung (HHSt.).
 - ☐ Haushaltsmittel stehen nur mit € zur Verfügung (HHSt.)
 - ☐ Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung.
- Deckungsvorschlag:

Protokollauszug an:

- **Amt 40**

I. Allgemeines

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.02.2018 den Entwurf des Bebauungsplanes „Hinter Winkel“ gebilligt und gleichzeitig beschlossen, dass die öffentliche Auslegung entsprechend § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) erfolgt und die Träger öffentlicher Belange von der Auslegung benachrichtigt werden.

Die öffentliche Auslegung erfolgte im Zeitraum zwischen dem 19. März und dem 20. April 2018. Die Anhörung der Träger öffentlicher Belange fand zwischen dem 17. Mai und dem 22. Juni 2018 statt. Wesentliche Änderungen haben sich daraus nicht ergeben, so dass die Satzung des Bebauungsplans nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom Gemeinderat beschlossen werden kann.

II. Ergebnis der Anhörung der Träger Öffentlicher Belange

Von Seiten des Regionalverbands Neckar-Alb, der Netze BW, des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, der Wasserversorgung Hohenberggruppe sowie der Gemeinde Nusplingen wurde mitgeteilt, dass gegen die vorliegende Planung weder Einwendungen noch Bedenken erhoben werden.

Landratsamt Zollernalbkreis – Amt für Wasser- und Bodenschutz

Das Amt für Wasser- und Bodenschutz hat keine grundsätzlichen Einwendungen vorzubringen, allerdings wird ein Widerspruch in den Aussagen zur Entwässerung sowohl in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan als auch in der Begründung zum Bebauungsplan moniert. Gemäß den dortigen Ausführungen sei von einem Trennsystem auszugehen, vorhanden sei allerdings ein Mischsystem. Insofern sei der Text von der Plangeberin entsprechend zu ändern.

Im Zusammenhang mit der Versickerung des Niederschlagswassers über eine Mulde mit belebter Bodenschicht verweist das Amt auf die Mindeststärke der belebten Oberbodenschicht von 30 cm und die Einhaltung der technischen Regeln entsprechend den einschlägigen Merkblättern.

Die Empfehlung der Nutzung von Zisternen wird vom Amt für Wasser- und Bodenschutz für sinnvoll erachtet, allerdings soll der Anschluss des Notüberlaufs nicht, wie vorgesehen, an den Mischwasserkanal, sondern an die Versickerungsanlage erfolgen. Falls

dies von der Untergrundbeschaffenheit her nicht möglich sei, solle das Niederschlagswasser über eine Retentionszisterne mit gedrosselter Einleitung dem Mischwasserkanal zugeführt werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Empfehlungen des Amtes für Wasser- und Bodenschutz werden beachtet und die betreffenden Passagen in den Bebauungsplanunterlagen entsprechend angepasst.

Landratsamt Zollernalbkreis – Naturschutzrecht

Vom Amt für Natur- und Denkmalschutz wird zwar festgestellt, dass durch die Planung die Rodung einzelner Gehölze erfolgt und durch die Versiegelung bzw. Bebauung umweltrelevante Eingriffe verursacht werden, aufgrund der Aufstellung als Bebauungsplan der Innenentwicklung bzw. gegen die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 BauGB insgesamt allerdings nichts dagegen spricht.

Der Erstellung der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung und deren Ergebnissen wird seitens dieser Fachbehörde gefolgt und nicht widersprochen. Allerdings seien die Hinweise beziehungsweise Festlegungen der Rodungszeiträume aus der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung verbindlich zu beachten.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Forderung des Amtes für Natur- und Denkmalschutz wird beachtet.

Landratsamt Zollernalbkreis – Brand- und Katastrophenschutz

Aus Sicht des Brandschutzes sind Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge der Feuerwehr erforderlich. Darüber hinaus ist eine Löschwasserversorgung von mindestens 48 m³/h für eine Löschzeit von zwei Stunden erforderlich. Weitere Auflagen betreffen die konkrete Baumaßnahme und beziehen sich auf die Regelungen der Landesbauordnung.

Stellungnahme der Verwaltung

Ausreichend breite Aufstellflächen für Feuerwehrfahrzeuge sind im Notfall im Straßenbereich der Hermann-Hesse-Straße vorhanden. Eine ausreichende Löschwasserversorgung ist ebenfalls unproblematisch. Die geforderte Löschwassermenge für eine Löschzeit von zwei Stunden wird erfüllt.

Anlagen

- 1 Lageplan
- 1 Textliche Festsetzung
- 1 Örtliche Bauvorschriften
- 1 Begründung
- 1 Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung